



Vereinigte Industrieverbände

von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e.V.

VIV-INFO | 1/2017

Wesentliche gesetzliche Änderungen ab 01.01.2017 in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Sozialversicherung und Arbeitsmarkt

Zu den Änderungen und Regelungen zählen u. a.:

- Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die Rechte der Schwerbehindertenvertretung erheblich verstärkt. **Insbesondere ist nun die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, unwirksam.** Außerdem sind die Schwellenwerte für die Freistellung der Vertrauensperson und die Heranziehung der Stellvertreter geändert.
- Der Arbeitgeberanteil am Beitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bleibt unverändert bei 7,3 Prozent. Der vom Bundesgesundheitsministerium festgesetzte durchschnittliche Zusatzbeitragsatz für das Jahr 2017 liegt weiterhin bei 1,1 Prozent, so dass der Beitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bei insgesamt durchschnittlich 15,7 Prozent verbleibt.
- Der Beitragsatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt bei 18,7 Prozent bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei 24,8 Prozent.
- Für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und damit versicherungsfrei sind, entfällt der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung.
- Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Jahr 2017 von bisher 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent gesenkt.
- Bezieher von Grundsicherungsleistungen werden nicht mehr zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet, wenn die Höhe dieser Rente zum Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter führen würde.
- EU-Bürgerinnen und -Bürger sind von Leistungen der Grundsicherung und der Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sie nicht arbeiten, aufgrund vorheriger Arbeit Ansprüche auf Grundsicherung haben oder ein Daueraufenthaltsrecht besitzen. Dies ändert sich nach fünf Jahren legalen Aufenthalts in Deutschland.
- Es gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und in der Sozialhilfe.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff tritt in Kraft. Die bislang bestehenden drei Pflegestufen werden in fünf neue Pflegegrade überführt.

Kurz notiert

Klaus Huneke ist Präsident des europäischen Textilverbands Euratex



Klaus Huneke hat am 01.01.2017 das Amt des Präsidenten des europäischen Textil- und Bekleidungsverbands Euratex übernommen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Klaus Huneke ist auch Vorsitzender des Arbeitgeberverbands der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung und Vizepräsident des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie. (Dü)

VIV-Info Wegweiser



Weitere Informationen erhalten Mitglieder im ExtraVIV



Bitte beachten Sie weitere Anhänge



Weitere Informationen auf Anfrage bzw. im ExtraVIV

Die rund 2,7 Mio. Pflegebedürftigen werden automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet. Die Pflegesituation von Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen (z. B. Demenz) wird bei der Begutachtung künftig in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen.

- Mit dem Pflegestärkungsgesetz III erfolgt eine Angleichung der Definitionen zwischen dem SGB XI

(Pflegeversicherung), SGB XII (Sozialhilfe) und BVG (Bundesversorgungsgesetz). Die Rolle der Kommunen in der Pflegeberatung soll gestärkt werden.

Weitere Details finden Sie in der Pressemitteilung des Bundesarbeitsministeriums. (AS)



Pressemitteilung BMAS vom 21.12.2016

Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Nachdem der Bundesrat am 16.12.2016 dem Bundesteilhabegesetz zugestimmt hat, kann dieses Gesetz in drei Reformstufen in Kraft treten.

In einer ersten Reformstufe, die bereits am Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt bzw. zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, werden die Rechte der Schwerbehindertenvertretung erheblich erweitert.

Für die betriebliche Praxis besonders bedeutsam ist ein **neuer § 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX**. Danach sind **Kündigungen von schwerbehinderten Menschen, die ohne Beteiligung einer beim Arbeitgeber bestehenden Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ausgesprochen werden, unwirksam**. Bislang sah die Gesetzeslage § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zwar ein unverzügliches und umfassendes Unterrichtsrecht der Schwerbehindertenvertretung vor, eine Missachtung durch den Arbeitgeber führte aber nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung. Aufgrund der Änderung der o. a. Regelung ist es daher nun notwendig, dass ein Arbeitgeber vor der Kündigung eines schwerbehinderten Menschen nicht nur ein nach §§ 85 ff. SGB IX erforderliches Zustimmungsverfahren beim Integrationsamt einleitet.

Zusätzlich hierzu und zur Anhörung des Betriebsrates nach § 102 Abs. 1 BetrVG muss der Arbeitgeber nun auch eine im Unternehmen bestehende Schwerbehindertenvertretung unterrichten und vor einer Kündigung anhören, um die Unwirksamkeit einer Kündigung zu vermeiden.

Neben dieser Verschärfung sieht das Bundesteilhabegesetz ab 2017 insbesondere - aber nicht nur - Verbesserungen für die Schwerbehindertenvertretung und die Stellvertreter in Betrieben vor, in denen wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind.

Weitere Veränderungen, die u. a. das Verfahrensrecht und die Eingliederungshilfe betreffen, erfolgen in zwei späteren Reformstufen.

Eine ausführliche Übersicht der Neuregelungen können Sie der Übersicht der BDA vom 15.12.2016 und der Ausarbeitung der Landesvereinigung vom 03.01.2017 entnehmen. (AS)



Übersicht der BDA vom 15.12.2016 Ausarbeitung der Landesvereinigung vom 03.01.2017

Kurz notiert

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

Die Unternehmen in NRW engagieren sich auf hohem Niveau für die duale Ausbildung. So hat es auch 2016 ein Plus bei den gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätzen in NRW gegeben. Die Zahl lag mit mehr als 105.000 Plätzen auf dem höchsten Niveau der letzten 14 Jahre.

Unternehmer nrw hat in seinen „positionen...“ Zahlen und Fakten zum NRW-Ausbildungsmarkt zusammengestellt. Das Positionspapier ist abrufbar unter: [www.unternehmer.nrw / Standpunkte / Positionen](http://www.unternehmer.nrw/Standpunkte/Positionen) oder bei uns. (Dü)



„positionen...“ „Situation auf dem Ausbildungsmarkt“

Finanzierungs-, Standort- und Patentsprechtage: 17.01.2017

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Düren (WIN.DN GmbH) und die AGIT mbH bieten erstmalig einen kostenlosen Sprechtag für Unternehmen an.

Im Mittelpunkt stehen die Themen Finanzierung, Patentschutz, Innovation und Standortsuche. Fachleute beraten dazu am **Dienstag, dem 17.01.2017 von 10 bis 17 Uhr bei der WIN.DN GmbH, Am Langen Graben 1 in 52353 Düren** je eine Stunde lang.

Die Teilnahme ist kostenlos. Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis spätestens 15.01.2017 per E-Mail an d.pollin@agit.de (Tel.: 0241/9631028). (So)

Gesetzlicher Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2017 gilt der erhöhte gesetzliche Mindestlohn von **8,84 Euro** brutto je Zeiteinheit. (Hey)

Teilzeitausbildung: Eine Chance für Eltern und Unternehmen

Was viele nicht wissen: Es gibt als Arbeitgeber auch die Möglichkeit, Ausbildungsplätze in Teilzeit anzubieten. Die Option der Teilzeitberufsausbildung gibt es für Eltern und pflegende Angehörige.

Bei einer Teilzeitausbildung bleibt die Ausbildungsdauer unverändert, wenn die gekürzte wöchentliche Arbeitszeit mindestens 25 oder mehr Wochenstunden beträgt. Die Arbeitszeit wird individuell und zeitlich passend zur Betriebsstruktur vereinbart. Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/r beantragen gemeinsam bei der zuständigen Kammer die Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Teilzeitberufsausbildung anzubieten, kann die Ausbildungskosten

senken und die Familienfreundlichkeit eines Unternehmens unterstreichen.

Die Ausbildung in Teilzeit ist eine Möglichkeit für Unternehmen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Erfahrung zeigt, dass Eltern, die eine Teilzeitberufsausbildung absolvieren, oft mehr Motivation, Reife und Verantwortungsbewusstsein besitzen als Auszubildende ohne familiäre Verpflichtungen. Einige Eltern, die eine Teilzeitausbildung suchen, werden durch das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg fördern – Perspektiven öffnen“ (TEP) 12 Monate lang durch Fachkräfte sozialer Bildungsträger begleitet. Die betreuenden TEP-Fachkräfte stehen dem Be-

trieb und den Teilzeitauszubildenden als Ansprechpartner zur Verfügung, um Fragen vor oder während der Ausbildung zu klären. Das Programm TEP wird vom NRW-Arbeitsministerium mit Geldern des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Weitere Informationen gibt es hier:

- **Dorothea Maaß, Regionalagentur AC, Region Aachen – Zweckverband,**
Tel.: 0241/963-1926 oder maass@regionaachen.de
- **Waltraud Gräfen, IHK Aachen,**
Tel.: 0241/4460-253 oder waltraud.graefen@aachen.ihk.de

(Dü)

Protokoll des GKV-Spitzenverbandes vom 23.11.2016

Der GKV-Spitzenverband hat das Protokoll über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 23.11.2016 veröffentlicht.

Für die betriebliche Praxis dürften vor allem folgende Punkte interessant sein:

- Die ausführliche Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten,
- Rentenversicherungsfreiheit von Altersvollrentnern und Altersvorsorgungsbeziehern und
- Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

(AS)



Protokoll GKV-Spitzenverband vom 23.11.2016

Einmaliger gesetzlicher Feiertag in NRW am 31.10.2017

Durch ein eigenes Gesetz ist der 500. Jahrestag der Reformation am 31.10.2017 zu einem einmaligen gesetzlichen Feiertag in Nordrhein-Westfalen erklärt worden.

Das sollten Firmen im Rahmen der Jahres-Schichtplanung für 2017 berücksichtigen.

Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (§ 2 EFZG). Die Festsetzung eines zusätzlichen Feiertages führt daher zu zusätzlichen Kostenbelastungen und ggf. Produktivitätsverlusten für die Unternehmen. Die Landesregierung hat jedoch zumindest den gemeinsamen Vorschlag der Wirtschaft und das Votum der Clearingstelle Mittelstand aufgegriffen, die Herbstferien so festzulegen, dass die Feiertage am 31.10.2017 und 01.11.2017 in die Herbstferienzeit fallen. Herbstferien in NRW sind in der Zeit vom 23.10. bis 04.11.2017.

(AS)

Internationales Arbeitsrecht

- **Schriftenreihe von Gesamtmetall**

Gesamtmetall gibt die „Internationale Schriftenreihe“ heraus, in der pro Band die wichtigsten Inhalte des Arbeitsrechts jeweils eines Landes beschrieben werden. Aktuell ist die Broschüre „Arbeitsrecht Großbritannien“ erschienen. Ebenso liegt der Sonderband „Einsatz ausländischer Mitarbeiter in Deutschland“ aktualisiert vor.

(AS)

Broschüre „Arbeitsrecht Großbritannien“
Sonderband „Einsatz ausländischer Mitarbeiter in Deutschland“



IMPRESSUM & KONTAKT

Herausgeber

Vereinigte Industrieverbände von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e.V.

Verantwortlich für den Inhalt

Hans-Harald Sowka

Kontakt

Vereinigte Industrieverbände e.V.
Tivolistraße 76
52349 Düren

FON 02421/4042-0

FAX 02421/4042-25

E-MAIL info@vivdueren.de

WEB www.vivdueren.de